Definition Dauergrünland

Dauergrünland nach Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz: § 4 Absatz 5 LLG

Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren. Zu diesem Zweck sind >Gras oder andere Grünfutterpflanzen

(Abruf am 17.03.2025; Quelle: Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG))